

**Studienordnung für das Fach Islamwissenschaft  
mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft mit  
dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Islamwissenschaft mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**§ 1**

**Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Islamwissenschaft mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)

**§ 2**

**Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die ZWischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

**§ 3**

**Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Kenntnisse in Englisch und Französisch, die zum Lesen der Fachliteratur befähigen, müssen spätestens während des Grundstudiums erworben werden. Diese Kenntnisse werden im Hauptstudium als gegeben vorausgesetzt.

**§ 4**

**Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Die Islamwissenschaft hat Geschichte und Kultur des islamischen Raumes von den Anfängen bis zur Gegenwart zum Gegenstand, und dies auf der Basis der Kenntnis von mindestens einer Islamsprache. Wegen des Umfangs dieses Gegenstandes konzentrieren sich Forschung und Lehre immer auf einige regionale Schwerpunkte und ausgewählte methodische Ansätze. In Jena liegt der regionale Schwerpunkt auf dem nordafrikanischen und vorderasiatischen Raum; von daher ist die Kenntnis des Arabischen und im Hauptfachstudium außerdem des Persischen oder

Türkischen obligatorisch. Innerhalb des breiten Spektrums von Methoden, die in der Islamwissenschaft zur Anwendung kommen, liegt in Jena besonderes Gewicht auf der Vermittlung des philologisch-historischen und literaturwissenschaftlichen Interpretierens von Texten in den Originalsprachen aus klassischer und moderner Zeit. Die Anwendung weiterer Methoden (z.B. der Gesellschaftswissenschaften), die durch die Wahl geeigneter Nebenfächer erlernt werden können, wird ausdrücklich begrüßt.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb

1. der erforderlichen Sprachkenntnisse,
2. der fachlichen Kenntnisse aus dem Kernbereich der Islamwissenschaft und
3. der Fähigkeit, die in Absatz 1 genannten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden, die zur Beantwortung islamwissenschaftlicher Fragestellungen geeignet sind.

**§ 5**

**Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium der Islamwissenschaft gliedert sich in ein integriertes Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft von in der Regel vier Semestern, das mit der ZWischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium Islamwissenschaft von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Wenn nach dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft neben der Islamwissenschaft als Hauptoder Nebenfach Semitische Philologie als Nebenfach studiert werden soll, dann können die Studienleistungen nicht für das Nebenfach Semitische Philologie angerechnet werden. Es sind zusätzlich für das Nebenfach Semitische Philologie in Absprache mit den Fachvertretern Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS zu erbringen.

(3) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl umfasst im Hauptfach

- im Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft 36 SWS,
- im Hauptstudium Islamwissenschaft 36 SWS und im Nebenfach
- im Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft 22 SWS,
- im Hauptstudium Islamwissenschaft 18 SWS.

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

**§ 6**

**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) Im Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft sind im Hauptfach für
  - das "große Arabicum",
  - ein islamwissenschaftliches Proseminar,
  - ein semitistisches Proseminar (mit arabistischer Thematik),im Nebenfach für
  - das "kleine Arabicum",

- ein islamwissenschaftliches Proseminar,
- ein semitistisches Proseminar (mit arabistischer Thematik)  
Leistungsnachweise zu erbringen.
- b) Im Hauptstudium Islamwissenschaft sind  
im Hauptfach
- 4 Leistungsnachweise in islamwissenschaftlichen Hauptseminaren,
- ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer  
Einführung ins Neupersische oder Türkisch-Türkische.
- im Nebenfach
- 2 Leistungsnachweise in islamwissenschaftlichen Hauptseminaren  
zu erbringen.

- (2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a)  
in der Zwischenprüfung:  
im Hauptfach
- eine Klausur (Dauer: 3 Stunden),
  - eine mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten),
- beide aus dem Gebiet der Semitischen Philologie/Islamwissenschaft,  
im Nebenfach
- eine Klausur (3 Stunden),
  - eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten),
- beide aus dem Gebiet der Semitischen Philologie/Islamwissenschaft;  
b) in der Magisterprüfung  
im Hauptfach
- die Magisterarbeit, deren Thema aus dem Bereich der Islam-  
wissenschaft zu wählen ist,
  - eine Klausur (Dauer: 4 Stunden), die nicht dem Themenbereich  
entstammen darf, aus dem die Magisterarbeit gewählt wurde; es  
werden in der Regel drei Themen zur Wahl gestellt,
  - eine mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) über zwei Themen, die  
nicht aus dem Themenbereichen der Magisterarbeit und der  
Klausur entstammen,

- im Nebenfach
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei Themen aus  
der Islamwissenschaft.

#### §7

#### Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Hochschullehrer für die  
Fächer Islamwissenschaft und Semitische Philologie zuständig.

(2) Für die Beratung in formalen Problemen in Prüfungsangele-  
genheiten ist das Magisterprüfungsamt, für inhaltliche Fragen sind die  
Hochschullehrer der Fächer Islamwissenschaft und Semitische  
Philologie zuständig.

#### §8

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in  
männlicher und weiblicher Form.

#### §9

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekannt-  
machung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusminis-  
teriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät